

Die „Schwäbische Hausfrau“ und die alte „gute“ Policy. Überlegungen zu Sparsamkeit, Sorgfalt und Sauberkeit in der Frühen Neuzeit

Von WOLFGANG WÜST

Die Einträge zum Stichwort „Hausfrau“ sind im einschlägigen Schwäbischen Wörterbuch von Hermann Fischer – 1911 in Tübingen erschienen – zwiespältig. Einerseits bestätigt sich die landläufige Meinung ihres geldwerten Charakters im dort zitierten Beleg: *Eine fleissige H[ausfrau] ist die beste Sparbüchse*. Andererseits erfahren wir unter den Synonymen mit einem *Weib, das müssig umherläuft*, auch ökonomisch Beunruhigendes¹. Das Meinungsbild zur „Schwäbischen Hausfrau“ hat sich seitdem offenbar weiterhin positiv entwickelt. Die Frankfurter Allgemeine Zeitung (F.A.Z.) veröffentlichte jedenfalls in ihrem Wirtschaftsteil im Mai des Jahres 2010 angesichts fortlaufend steigender Staatsschulden und Steuerforderungen einen Artikel zum Thema „Die Schwäbische Hausfrau“. Patrick Bernau, gebürtiger Schwabe und Online-Ressortleiter der F.A.Z., schrieb damals, dass es sich die bescheidene schwäbische Hausfrau nicht hätte träumen lassen, einmal zum leuchtenden Vorbild in der deutschen Politik zu werden. „Doch ihr Aufstieg scheint nicht mehr aufzuhalten, seit Bundeskanzlerin Angela Merkel 2008 in Stuttgart“ – am rechten Ort – „an ihre Weisheit appellierte. ‚Man hätte einfach nur die schwäbische Hausfrau fragen sollen‘, sagte Merkel damals. ‚Sie hätte uns eine Lebensweisheit gesagt: Man kann nicht auf Dauer über seine Verhältnisse leben.‘“² Ob Sparsamkeit ein Alleinstellungsmerkmal schwäbischer Hausfrauen war, bleibt freilich trotz des Votums der Bundeskanzlerin fraglich. Fränkische Wörterbücher

¹ Schwäbisches Wörterbuch, bearb. von Hermann FISCHER, Bd.3, Tübingen 1911, Sp.1278.

² Artikel vom 16.5.2010 von Patrick BERNAU: <http://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/schulden-die-schwaebische-hausfrau-1979097.html> (Zugriff: 1.5.2016). In den Leserbriefen zum Artikel findet sich unter der Überschrift „Mutti ist keine schwäbische Hausfrau“ ein von Gernot RADTKE zitiertes amüsantes Sprichwort, nach dem man in Schwaben angeblich die zukünftigen Bräute mit Blick auf Verschwendung testete: *Ißt das Mädchen den Käse samt Rinde, ist sie als Braut zu unfein. Schneidet sie die Rinde ab, ist sie zu verschwenderisch. Eine richtige schwäbische Hausfrau ist nur das Mädchen, das die Rinde ganz vorsichtig vom Käse abschabt.*

berichten jedenfalls Ähnliches: *Die Fraa verstehts Hausn, Spoere muß mer, hause oder Wenn dä Fraa net haust/ die Katz net maust/ der Hund net bellt/ is alles verspielt*³.

Heute werden Frauen als Hausfrauen bezeichnet, wenn sie sich in erster Linie der Familien- und Hausarbeit widmen und sie deshalb keiner oder nur einer geringfügigen Lohnarbeit nachgehen. Sparsamkeit ist dabei vorteilhaft, aber mit Blick auf den Verdienst des (Ehe)partners auch nicht unbedingt systemrelevant. Die Rollenbeschreibung geht zurück auf ein während der frühen Industrialisierung im 19. Jahrhundert entstandenes bürgerliches Familienmodell mit der Trennung der männlichen, außerhäuslichen Arbeits- und Berufswelt aus dem gemeinsamen vorindustriellen Hausverband, der rechtlich vom Hausvorstand (*pater familias*) dank dessen traditioneller Machtbefugnisse (*patria potestas*) nach außen vertreten wurde.

Übrigens war dieser Hausverband in der Regel auch monokonfessionell wie die übergeordnete Landesherrschaft ausgerichtet. Wenn katholische Kinder auf berufliche Wanderschaft gingen, waren deshalb die Haus-, Amts- und Kirchenvorstände gehalten, Vorsorge zu treffen. Nicht nur im Hochstift Augsburg verlangte man Nachweise für Beichte und den Empfang der Kommunion. *Diejenige aber, die ire kinder an caetholischen oder auch anderen ortten, da beede religion in gebrauch, in schuelen und diensten auch handtwercchen haben, sollen jährlich nach Pffingsten iren ambtleüthen von den beichtvattern und pfarherren desselben orths glaubwürdigen schein aufweisen, das sie zue Österlicher Zeit nach christlicher ordnung gebeicht und das hochwürdige sacrament deß altars empfangen haben, solchen schein für sich selbst den ambtleuthen und pfarherren überschickhen.* Bei Unterlassung drohte Hausmüttern und Hausvätern, dass nach Jahresfrist ihre Kinder als *frömbdlinge und außlander zue menigkblichs wissen öffentlich* erklärt würden⁴.

Der spät- und postindustrielle Hausverband wandelte sich, trotz beginnender beruflicher Frauenemanzipation vor und während des Ersten Weltkriegs zu einer primär weiblich dominierten häuslichen Welt⁵. Das Bild der modernen Hausfrau

³ Handwörterbuch von Bayerisch-Franken, hg. von Klaus STRUNK/Dietmar WILLOWEIT, Bamberg 2007, S. 270.

⁴ Die „gute“ Policy im Reichskreis. Zur frühmodernen Normensetzung in den Kernregionen des Alten Reiches, Bd. 1: Der Schwäbische Reichskreis, unter besonderer Berücksichtigung Bayerisch-Schwabens, hg. von Wolfgang WÜST, Berlin 2001, S. 282.

⁵ Mikołaj SZOŁTYSEK, Living arrangements and household formation in an industrializing urban setting: Rostock 1867–1900, in: Annales de démographie historique 2011 (2012) S. 233–269; Charlotte GLÜCK-CHRISTMANN, Familienstruktur und Industrialisierung: Der Wandlungsprozeß der Familie unter dem Einfluß der Industrialisierung und anderer Modernisierungsfaktoren in der Saarregion 1800 bis 1914 (Europäische Hochschulschriften, Reihe 3, Bd. 564), Frankfurt/Main u. a. 1993; Industrielle Revolution. Regionen im Umbruch: Franken, Schwaben, Bayern (Franconia 6. Beihefte zum Jahrbuch für fränkische Landesforschung), hg. von Wolfgang WÜST/Tobias RIEDL, Erlangen 2013.

entstand, die seit den Wirtschaftswunderjahren⁶ auf die Technisierung von Küche und Hauswirtschaft setzte. Gleichzeitig trat eine Verklärung älterer hausfraulicher Aktionsfelder ein. Zur sprichwörtlichen Sparsamkeit traten andere Sekundärtugenden, wenn diesen Frauen häusliche Sorgfalt, Sauberkeit, Sittsam- und Schicklichkeit zugeschrieben wurden. Zu diesen Eigenschaften entwickelte die Wirtschaft entsprechende Werbeträger industriell gefertigter Haushaltswaren.

Von Hausfrauen ist dagegen in rechtsrelevanten Quellen des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit meist nur die Rede, wenn es um Entscheidungen, Verfehlungen oder Maßregeln seitens der Patriarchen und Hausväter ging, die mit Blick auf Vermögens-, Ehe-, Erb- oder Sühnefragen ihre Hausfrauen ins Spiel brachten. Beispiele aus europäischen Regionen gibt es dazu in Vielfalt. *So ein hiriger von einem juden geellt entnemen will, soll er thun mit wissen seiner hawsfrau* (1497, Ödenburg), *sol allez sein [des Mörders] güt siner hüsvrowen und sin erben warden* (1299, Passau), *wo ain vatter, der kind hette, by leben siner husfrowen oder nach irem abgang übel hus hielte* (um 1500, Rottweil), *die ehemänner sollen vor ierer hausfrawen zu zeugen nitt [...] fürgestellt werden, wider iere hausfrawen aber mögen si [...] khundschaft geben* (1599, Niederösterreich). *Das er [...] Barbara gebeyrat vnd genomen hat zu seiner elichen hawsfrawn* (1454, Markt Indersdorf) oder *wann ein mann zwo, drey oder mehr haussfrauen nimbt [...] und es zu der thaylung kombt* (1516, Schwäbisch Hall)⁷.

Seltener wurden in männlich dominierten Rechtsquellen die vermeintlich typischen Tugenden einer (früh)modernen Hausfrau angesprochen, wie zum Beispiel ihre Putzqualitäten. *Es ist nichts natürlicher, als dasz er [der Bräutigam] auch solid denkt, und lieber sich eine hausfrau, als der welt eine putzdocke zu bilden wünscht*⁸. In der 1697 erneuerten Polickeyordnung von 1673 schrieb der Rat für die Hafen- und Reichsstadt Lindau ausdrücklich Hygiene und Reinlichkeit im Haus und auf der Gasse fest: *Sintemahlen auch an sauberkeit und rein erhaltung der häußer und gassen so vil gelegen, entgegen böser gestanckh jederman beschwärllich und der gesunden lufft nachtheilig, so haben wir schon vor disem zuuehrmahlen ernstlich verboten kein kammerlaugen am morgen nach dem thor leuthen und abends vor feür und liecht rueffen für die fenster auff die gassen außzuschütten. Dagegen aber wird gebotten, die fergger und dero außgüß, welche auff die gassen gerichtet seyn, sambt den rinnen wol einzufassen und zuverwahren, damit der unraht nicht*

⁶ Jürgen KNIEP, Wiederaufbau und Wirtschaftswunder. Bildband zur Bayerischen Landesausstellung, Residenz Würzburg 7. Mai bis 4. Oktober 2009 (Veröffentlichungen zur Bayerischen Geschichte und Kultur, Bd. 56), Augsburg 2009, S. 160f., 179.

⁷ Quellenbelege aus dem Artikel „Hausfrau“ des Deutschen Rechtswörterbuchs (künftig: DRW, 1914 ff.): <http://drw-www.adw.uni-heidelberg.de/drw-cgi/zeige?index=lemma-ta&term=Hausfrau&darstellung=V> (Zugriff: 1. 5. 2016).

⁸ Deutsches Wörterbuch (künftig: DWB, 1854 ff.), Bd. 10, 1935, Sp. 662 („hausfrau“) bis 663 („hausfürst“): <http://woerterbuchnetz.de/DWB/?sigle=DWB&mode=Vernetzung&hitlist=&patternlist=&lemid=GH04039> (Zugriff: 1. 5. 2016).

*strackhs und einßmabls auff die gassen fallen, noch die leüth bestrizen mögen*⁹. Direkte literarische Quellenbelege zur „guten“ Hausfrau mehrten sich erst im 19. Jahrhundert, auch Johann Wolfgang von Goethe äußerte sich zum Thema. Johanna Christina Vulpius (1765–1816), seine „Hausfreundin“, bezeichnete er beispielsweise als eine ebenso fleißige wie sparsame und geschickte Hausfrau. Das positive hausfrauliche Urteil brauchte aber seine Zeit. Noch im Sommer 1792 schrieb er ihr diesbezüglich verhalten: *Bereite dich, eine liebe kleine Köchin zu werden. [...] Auf dem Frauenplan solls besser werden, wenn nur erst mein Liebchen Küche und Keller besorgt*¹⁰.

Die seit dem Spätmittelalter für alle süddeutschen und schwäbischen Städte und Territorien aufgezeichneten Quellen der „guten“ Policy bieten nun weitere, meist indirekte Themenzugänge. Mit den Ordnungen des ausgehenden 15. bis frühen 19. Jahrhunderts wollen wir experimentieren. Grundlage ist dabei das mehrbändige Editionswerk zur Policy-Gesetzgebung in den süddeutschen Reichskreisen¹¹. Dem forschenden Bemühen unserer Tage um die Strukturierung dieser frühmodernen Gesetzesmaschine scheint hier auf den ersten Blick eine diffuse Spannweite zeitgenössischer Quellen gegenüberzutreten. Sie reichte von Maßnahmen gegen das schuldenfördernde *Fressen und Sauffen (Zutrinken)* in öffentlichen Gasthäusern, insbesondere aber bei Hochzeiten, Tauffeiern oder Kirchweihen, über einen die Ständeordnung negierenden Kleiderluxus, über die verbreitete Spieleidenenschaft, über die Sorgen um Ehebruch, Fluchen und Gotteslästern bis hin zur praktischen Seite der Seuchen- und Katastrophenprävention. Das Quellengener „guter“ Policy lässt sich aber auch für bisher noch kaum ausgereifte und wissenschaftlich erprobte Themenfelder nutzen. Wir wollen mit ihnen den Nachweis führen für Normen und Rahmenbedingungen, die das Wirken tugendhafter Hausmütter und Hausväter begleiteten.

⁹ WÜST (wie Anm. 4) S. 178.

¹⁰ Max MENDHEIM, Art. Vulpius, Johanna Christiana, in: ADB, Bd. 40, Leipzig 1896, S. 381–385; <http://www.deutsche-biographie.de/pnd118628011.html?anchor=adb> (Zugriff: 1.5.2016).

¹¹ Die „gute“ Policy im Reichskreis. Zur frühmodernen Normensetzung in den Kernregionen des Alten Reiches, hg. von Wolfgang Wüst, Bd. 1: Der Schwäbische Reichskreis, unter besonderer Berücksichtigung Bayerisch-Schwabens, Berlin 2001; Bd. 2: Der Fränkische Reichskreis, Berlin 2003; Bd. 3: Der Bayerische Reichskreis und die Oberpfalz, Berlin 2004; Bd. 4: Die lokale Policy. Normensetzung und Ordnungspolitik auf dem Lande. Ein Quellenwerk, Berlin 2008; Bd. 5: Policyordnungen in den Markgraftümern Ansbach und Kulmbach-Bayreuth. Ein Quellenwerk, Erlangen 2011; Bd. 6: Quellen zu den fränkischen Bistümern Bamberg, Eichstätt und Würzburg, Erlangen 2013 und Bd. 7: Policyordnungen in den fränkischen Reichsstädten Nürnberg, Rothenburg o. d. Tauber, Schweinfurt, Weißenburg und (Bad) Windsheim. Ein Quellenwerk, Erlangen 2015.

1. Maß halten ... – wider das schuldenfördernde *Fressen* und *Sauffen*

1.1. Alkohol (Zutrinken) und luxuriöser „Lifestyle“

Trunkenheit störte in der frühen Neuzeit nicht nur den Ehe- und Hausfrieden, denn im Alkoholkonsum, zumal im sogenannten Zutrinken, lag auch der Verstoß gegen die von Gott gegebene irdische Ordnung. Übermäßiges Trinken – das galt auch für maßloses Essen – war Sünde! So befassten sich Reichs-, Stadt- und Landordnungen traditionell gerne mit dem Laster der Trunkenheit, wobei das „Zutrinken“ geradezu zum Schlüsselbegriff erhoben wurde. In den Reichspolicey-Ordnungen von 1530 und 1548 sah man dies wie folgt geregelt: *Und nachdem aus Trunckenheit, wie man täglich befindet, der Allmächtig höchlich erzürnt wird/ auch viel Lasters/ Ubels/ und Unraths entstehet/ auch in vergangenen Reichs-Tagen des Zutrinckens, halben geordnet und gesetzt, daß eine jede Obrigkeit solches Zutrincken abstellen, und das zu vermeiden, die Überfahrer ernstlich straffen soll [...]*¹².

Danach regelte die Ordnung der Reichsstadt Augsburg von 1537: *Es setzt vnd gepeüt auch ain erber rat das kain wein, meth oder pierschenck weder an feyr-noch wercktägen bey nächtllicher weil, wann die glocke neün geschlagen hat vnd darnach in jren wirtshüesern ainiche gast mer halten setzen noch jme zutrincken auftragen sollen (Außgenomen die frembden göste die bey jme zu herberg ligen) bey straff aines yeden vberfarens ains gulden reinisch*¹³. Der Lindauer Rat verfügte 1673, *daß niemands den andern bey gastungen zum trinckhen wider seinen willen bescheid zuthun und gemessen oder gleich voll außzutrinckhen nöthigen, tringen, importuniren oder darüber rechtfertigen, vilweniger schmähen oder beleidigen, große unmenschliche trünckh anfangen oder in andern weegen sich voll oder von der vernunft trinckhen solle*¹⁴.

Im Fürststift Kempten ließ Fürstabt Georg im Jahr 1562 exzessives Trinken (Zutrinken) ebenfalls policeylich bannen. Hinweise folgten sowohl im Text als auch in einer Kapitelüberschrift zu *Fremde herrschaften, spielens oder zutrincken, auch tanzen halber nicht zu besuchen*. Die Ordnung führte detailliert aus: *Es soll auch hiemit einem jeglichen wirth und gastgeben, in unser Grafschaft Kempten gesessen und uns gehörig, gebotten seyn, d[a]s er seinen gästen, so unserm gottshauß*

¹² Quellen zum Verfassungsorganismus des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation 1495–1815 (Ausgewählte Quellen zur Deutschen Geschichte der Neuzeit. Freiherr vom Stein-Gedächtnisausgabe, Bd. 13), hg. von Hanns Hubert HOFMANN, Darmstadt 1976, S. 93 f., Polizeiordnung vom 30. 6. 1548, VIII. *Vom Zutrinken*; vgl. ferner: Matthias WEBER, Die Reichspolizeiordnungen von 1530, 1548 und 1577. Historische Einführung und Edition (Ius Commune, Sonderhefte, Bd. 146), Frankfurt/Main 2002, S. 179 f., *Von zutrincken*. Zur Rezeption des Reichsrechts in schwäbischen Ordnungen: WÜST (wie Anm. 4) S. 22–27.

¹³ WÜST (wie Anm. 4) S. 82.

¹⁴ Ebd., S. 166 f.

zugewandt, auch andern zu solchem zutrincken und füllerey kein wein geben, thäte er aber es darüber oder ließ das zutrincken in seiner behausung fürgehen, oder wo sich ein gefecht, hander oder rumor auf d[a]s zutrincken und füllerey begeben und zutrüge, und zeigte solches unsern vögten und amtleuthen nicht an, derselbig soll auch in gleicher straf wie obgemeldt stehen¹⁵.

Im Territorium des Augsburger Domkapitels war Ähnliches – reduziert auf Wein und Branntwein – sicher nicht erst seit 1571/1579 geregelt. *Vnd bey welchem würrh deß zutrincken oder vberladen deß weins auch spil flüchen oder schwören fürgiengen soll ain jeder so darbey ist vnd das höret insonderhait aber der würrh solches jederzeyt vnuerzogenlichen dem vogt vnd die vögt dieselbigen verbrecher vnsern landpflögern anzaigen.* An späterer Stelle erging das Verbot für das Zutrinken von Branntwein und die zugehörige Überschrift lautete vielsagend: *Von vnmaßsigem vnd vnzeytlichem essen, trincken, tantzen, spacieren vnnd spilen*¹⁶.

In der vorderösterreichischen Markgrafschaft Burgau hielt man es 1577 in der Ordnung für die Residenzstadt Burgau ebenfalls für nötig, einen eigenen Abschnitt (*Vom vbermessigen zuetrinckhen vnd grossen leichtfertigen spilen*) in Beziehung zum Leitbegriff der Reichspolicey zu setzen. Auch dort ergänzte man die Passage vom Zutrinken, wie in der Reichsordnung, mit anderen Lastern – speziell mit der für die tugendhafte Hausfrau fatalen Spielleidenschaft: *Alles muetwillig, freuenlich vnd vbermessig zuetrinckhen, wie grosses leichtfertiges spilen, sollen genzlichen verboten sein, bey straff der landtsfürstlichen mandaten. Sonsten mag ainer wol ain abendt zech thunen, vnd dem andern ain freundlichen drunckh bringen, allain das es mit beschaidenhait beschehe vnd zwo oder drey zechen nit aneinander gesetzt werden, welliches bey straff jedes verbrechens, an fünff schilling haller verboten*¹⁷.

Die Policey im Damenstift Edelstetten¹⁸ widmete sich 1625/1671 schließlich dieser Materie – immer noch in Anlehnung an die Reichspoliceyordnungen – in einem eigenen Artikel: *Von überflüssigem zutrinkhen.* Darin verwies der Obervogt im Auftrag adeliger Stiftsfrauen mit Konsequenz. *Dieweil nun auß der füllerey, und übermeßigen trinkhenhait wie man täglich augenscheinlich befündt, der allmächtig höchlich erzürnet würdet, auch viel sündtlicher laster als gotts lösterey, mordt, todtschlag, ehebruch, hurerey, vnnd dergleichen vnzalbarlichen täglich je lenger je mehr daraus volgen [...],* sah man sich veranlasst zu bekräftigen: Alle

¹⁵ Ebd., S. 344.

¹⁶ Ebd., S. 288 f.

¹⁷ Ebd., S. 419.

¹⁸ Bernhard BRENNER, Edelstetten: vom Damenstift zum Schloss der Fürsten Esterházy (Kleine Kunstführer), Lindenberg im Allgäu 2012; Peter FLEISCHMANN, Die archivarische Überlieferung der Damenstifte Lindau, St. Stephan in Augsburg und Edelstetten, in: Adelige Damenstifte Oberschwabens in der Frühen Neuzeit. Selbstverständnis, Spielräume, Alltag (VKgL B 187), hg. von Dietmar SCHIERSNER/Volker TRUGENBERGER/Wolfgang ZIMMERMANN, Stuttgart 2011, S. 289–303.

Stiftsuntertanen – Hausväter wie Hausmütter – mögen sich *fürterhin des übermässigen ungeschikhten zu trünkhens gänzlich entmessigen*¹⁹.

Maßhalten war aber nicht nur im Trink- und Essverhalten außerhalb des Hauses angesagt, da Policydekrete auch nicht standesgemäßen Luxus im Haus peinigten. Konkret verbot die Stadt Lindau dort Ende des 17. Jahrhunderts ihren Hausmüttern *Pracht und Überfluss. Demnach nicht nur bey außfertig- und außsteuerung der kinder, sondern auch in andere weg, bey theilß burgern und dero weibern ein übermässige cöstlichkeit wie nicht weniger ein überfluß in lein- und bettgewand, kästen und bettstatten, auch anderem haußraht, manchmal über deß einen und deß andern stand, bey etlichen auch ein überfluß oder menge der feüertäglichen und costbaren ehrenkleider erscheinen thut und damit ohnnötiger pracht getriben, vil gelts (welcheß vil nutzlicher angewendt werden köndte) darauff verwendet*²⁰.

Der Hausbezirk war schließlich nach außen zu schützen. Nur dort war man sicher vor den Gefahren auf der Landstraße und in den Fluren. Für die Hausväter und -mütter im Oberschönenfelder Land²¹ galt deshalb der 1667 festgelegte Satz: *Alle unßere angesesseene underthanen haben jhre hoffstätt und häußer mit allem fleiß wohl zu verwalten, soforth die zaunmarckhen richtig zuhalten und umzuzäunen, um zanckh und strittigkeiten zu vermeijden, und dißes zwahr bey straff 2 fl[orin]*²².

1.2. Der Tisch ist gedeckt ...

Die tugendhafte Hausfrau – in der Oberschicht stets unterstützt von Köchinnen, Wäscherinnen und Ammen – sorgte innerhalb der Sozial-, Familien-, Lebens- und Konsumform des „ganzen“ Hauses²³ für die Versorgung der Familie, des Gesundes und aller mitessenden Ehehalten (*eehalt, eeholten, ehalten*). Im Meister- und Handwerkshaushalt waren dies die Gesellen – 1464 hieß es beispielsweise in

¹⁹ WÜST (wie Anm. 4) S. 309.

²⁰ Ebd., S. 173.

²¹ Kloster Oberschönenfeld. Zur 800-Jahrfeier der Zisterze im Jahr 2011, hg. von Werner SCHIEDERMAIR, Lindenberg/Allgäu 2011; Pankraz FRIED, Zur Herrschaft des Klosters Oberschönenfeld am Ende des Alten Reiches, in: Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 58 (1995) S. 333–339.

²² WÜST (wie Anm. 4) S. 270.

²³ Geschichte der Familie (Kröners Taschenausgabe, Bd. 376 = Europäische Kulturgeschichte, Bd. 1), hg. von Andreas GESTRICH/Jens-Uwe KRAUSE/Michael MITTERAUER, Stuttgart 2003; Otto BRUNNER, Das „ganze Haus“ und die alteuropäische Ökonomik, in: Sozioökonomische Perspektiven: Texte zum Verhältnis von Gesellschaft und Ökonomie, hg. von Gerda BOHMANN/Johanna HOFBAUER/Johann August SCHÜLEIN, Wien 2014, S. 97–109; Luise SCHORN-SCHÜTTE, Das ganze Haus: evangelische Pfarrhäuser im 16. und 17. Jahrhundert, in: Das evangelische Pfarrhaus: Mythos und Wirklichkeit, hg. von Thomas A. SEIDEL/Christopher SPEHR, Leipzig 2013, S. 37–53; Stefan WEISS, Otto Brunner und das Ganze Haus oder Die zwei Arten der Wirtschaftsgeschichte, in: HZ 273 (2001) S. 335–369.

Bayreuth *eyn yder eehalt, der sitzt in eins meysters haws und ime auf ein zeyt ist versprochen, den selben sol keyn ander meyster setzen*²⁴ –, in der Landwirtschaft die Erntehelfer und Tagwerker, im Pfarrhaushalt Teile der Pfarrgemeinde und der Pfarrjugend sowie in Wirtshäusern die Konsumenten und Reisenden.

Die Policey-Obrigkeiten stützten diese Hauswirtschaft mit der Reglementierung des öffentlichen Konsums. 1621 mahnte der Augsburger Rat seine Bürger vor dem Besuch ländlicher Wirtshäuser innerhalb einer Zwei-Meilen-Zone. Dort konnte man die fremden Schankstätten eben noch gut erreichen. Das Verbot des trunkenen *Auslaufens* spielte der schwäbischen Hausfrau in die Hände, die zu Hause den Tisch gedeckt hatte. *Dieweil auch die tägliche erfahrung zu erkennen gibt, daß neben allerhandt anderen übel, sonderlich daß armen seckhels allhier gar zu häufig und schier unerträglicher überlauff mehrern theils daher erfolgt, daz viel burger ohn underlaß hinaus auf die nebst gelegne dörffer in die würtshäusser laufen, sich daselbst neben versäumung ihrer arbeits überflüssig eintrencken, auch etwan auff einen tag verzehren, waß sie die gantze wochen gewinnen, und davon sich billich anheim ihre weib und kinder ernehret haben sollen, solchem übel nun so vill möglich zu begegnen und so verschwendlichem leben fürzukommen, will ein ehrßamer rath hiemit gantz ernstlich gebotten haben, daß hiefüro kein manns oder weibspersohn – sie währe dann auf hochzeiten, gastungen oder sonsten durch ihre bekante hinausß beruffen, oder hätte kundtlich ihrer nothwendigen geschäft halben was zu verrichten, welchen dann billich auch die reisende, und diejenigen, so selbsten häusser oder wohnungen ausser der statt in dörfferen haben, gleich zu halten seyen – an feyer- oder werckhtägen, inner zwo meilen gerings um die statt herum auff den derfferen und in würtshäussern, ohne vorwissen und erlaubnuß der herren burgermeister im amt zehren oder zechen, auch im fall widrigen verhandlen, jeder übertretter um 2 fl. unnachlässig gestrafft werden, doch aber auß bewegenden uhrsachen, daß Bayrlandt hiervon ausgeschlossen sein solle*²⁵.

2. Züchtig, fleißig und ordentlich leben ...

2.1. Zucht und Ordnung

Zucht und Ordnung galt es nicht nur in den Gemeinden zu sichern, sondern sie zur allgemeinen Wohlfahrt im frühmodernen Staat zu erheben. Sie galt es in Krisenzeiten zu bewahren und vor allem gegen die oft beschriebenen „Laster“ in der frühmodernen Gesellschaft – Spielleidenschaft, Trunk- und Fresssucht, nicht limitierter Wirtshausbesuch, ehrloses Handeln, zu üppige und verschwenderische Festanlässe aller Art, Müßiggang, Eitelkeiten und Luxus – ohne Unterlass zu

²⁴ Quellen zur Geschichte der Stadt Baireuth, hg. von Christian MEYER, Bayreuth (Gießel) 1893, S. 18 f., Beleg von 1464.

²⁵ Wüst (wie Anm. 4) S. 127.

verteidigen. Tugendhafte Hausmütter und Hausväter hatten sich von diesen irdischen Verführungen und Verfehlungen zu distanzieren, zumindest aber sich von ihnen fern zu halten.

Die Policeyordnungen ziehen deshalb gegen dieses „sittenlose“ Treiben unermüdlich zu Felde. Im Augsburger Heilig-Geist-Spital²⁶ nahm man sich 1764 intensiv etwa der Trunk- und Spielleidenschaft in Wirtshäusern, exzessiver Tanzfreude oder dem nächtlichen Gassenfrevl an. Dies alles war folglich verboten und man bemühte sich, es den Betroffenen zu erklären: [...] *bey allen ehrlich christlich und wirthschaflich denkenden hauß-vaetern sich veraechtlich machen, ihren lidlohn, verdienst, gewinn, und, was weiber, kinder und dienstbothen das jahr hindurch kuemmerlich erworben, nur gar zu geschwinde und suendhaft durchbringen, sich und die ibrige naech und nach in die groeste noth, armut, und fuer die seel- und leib allerelendeste umstaende versetzen, so lange noch eine handvoll erden uebrig ist, geld borgen, und nachdem endlich weder der glaubiger noch die herrschaft das ibrige wieder erholen koennen, ohne mitleyd von hauß und hof weggejagt werden, die andere viele laster zugeschweigen, die aus der trunkenheit, verschwendung, liederlichen wirthschaft, gewinnsuechtigen spielen, muessigang, nahrungsmangel, und armuth unfehlbar und fast nothwendig entspringen muessen [...]*²⁷.

Nächtliches Treiben und Ruhestörung auf den Gassen in den Land- und Stadtämtern des Spitals galt ebenso nicht gerade als ein Kavaliersdelikt. *Wann zu abends- oder nacht-zeit maenner, oder knecht, oder buben, auf der gassen ungebuehrlich herumschwaermen, durch ausgelassenes schreyen, jauchzen, poldern, und andere frevel die ruhe stoehren, und vielleicht gegen die jenige, so sie hievon abmahnen wollen, noch schimpfworthe ausstossen, und wie es solchen leichtfertigen purschen gemein ist, wohl gar mit pruegeln, koth und steinen auf die fenster und thueren werfen sollten. So ist der oder die jenige um fl. 1. und wann sie die geld-straft nicht zu bezahlen haetten, mit wasser und brod in dem stock, tag und nacht, abzubuessen*²⁸.

Und in der Fuggerherrschaft Babenhausen regelte die Policey die Nachtruhe für das Vogtamt Gablingen 1725 ebenfalls sehr spezifiziert. *Ferner soll sich mäniglich bey tag undt nächtl[licher] weil, auf der gaßen, undt in häußerer alles schreyens, polderens, aller unfletterey, undt bueberey gänzlich enthalten, ein ehrlich, undt züchtiges gesang aber mag geduldet werden. Es soll sich auch niemands wer der sey, nachts zue sommerszeiten nach: 9: uhr, vndt im winter nach acht uhr, ohne sonder ehebäfften ursach ohne liecht auf der gaßen betretten, nach über erst benambste zeit, odter stundten in würths-häußerer findten laßen, absonderlich*

²⁶ Wolfgang Wüstr, Armut und Besitz, Frömmigkeit und Fürsorge. Spitäler in Mittelalter und Früher Neuzeit. Die Zucht- und Policeyordnung des Heilig-Geist-Spitals in Augsburg von 1764, in: Zeitschrift des Historischen Vereins für Schwaben 108 (2016) S. 185–234.

²⁷ Wüstr (wie Anm. 4) S. 218.

²⁸ Ebd., S. 218 f.

*aber sollen sich gewachsene sohn undt knecht des nachts ärgerlichen herum schlieffen, widerumb der schluffwinckel enthalten, bey straff der umbständten. Kein dantz solle ohne des pflegers, oder obervogts wüßen: undt bewilligung gehalten werden, undt wan solcher erlaubt, soll sich jung undt alt darbey zichtig undt ehrbar verhalten*²⁹.

Was man generell unter Ehrbarkeit oder – ex negativo gesehen – unter Ehrverletzung verstehen konnte und wie es sanktioniert wurde, erläuterte dagegen bereits die Ordnung der Augustinerchorherren zu Wettenhausen³⁰ von 1525. *Welcher dem anndern freuenliche, schenntliche, vppige, schampere oder vnzüchtige wort als scheltwort sünd, die doch ainem sein eer vnnnd lümend nit beletzennt gübt oder wünscht, der ist zubuß fünff schilling häller verfallenn. Welcher den anndern haist freuenlich liegenn oder schlecht lughafft strafft, der ist zehenn schilling häller verfallenn. Welcher aber den anndern haist liegen mit zugelegenn schmeblichen worten, als so ainer sprücht, du leugst als ain böswicht, dieb oder verretter vnnnd dergleichen, vnnnd mag sollichs mit recht auff denselbenn nit bringen, jst zu buß drew pfundt häller verfallenn. Dessgleichen welcher den anndern schilt oder zeycht ainen dieb, schalkh, böswicht, verretter oder dergleichen, die ainem sein eer, laymbd vnnnd gefierer schwächenn, der ist zehenn pfundt häller verfallenn*³¹.

Ehrbarkeit im und außerhalb des Hauses unterlag bekanntlich in der frühen Neuzeit sozialen und kulturellen Wandlungen. Dem trug auch die Policy Rechnung, indem sie aktuelle Gesellschaftsprobleme verinnerlichte. Hierzu zählte etwa die Warnung vor der Spielsucht, die als Beiwerk des beliebten Lottospiels³² und anderer gewinn- bzw. verlustträchtiger Formen³³ des Zeitvertreibs im 18. Jahrhun-

²⁹ Ebd., S. 450.

³⁰ Wolfgang WÜST, Ökonomie und Politik im schwäbischen Reichsstift Wettenhausen, in: Zeitschrift des Historischen Vereins für Schwaben 97 (2004) S. 207–227; DERS., Geistliche Herrschaftsbereiche: § 37, Augsburgs Hochstift, Domkapitel und die bischöflichen Mediätklöster, § 39 h, Wettenhausen, in: Handbuch der bayerischen Geschichte III/2: Geschichte Schwabens bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts, hg. von Andreas KRAUS, begr. von Max SPINDLER, S. 287–311 und 333–337.

³¹ WÜST (wie Anm. 4) S. 398.

³² Wolfgang E. WEBER, Zwischen gesellschaftlichem Ideal und politischem Interesse. Das Zahlenlotto in der Einschätzung des deutschen Bürgertums im späten 18. und 19. Jahrhundert, in: Archiv für Kulturgeschichte 69 (1987) S. 116–149; Karl JATZ, Seit zweihundertfünfundvierzig Jahren Lotto in Bayern: 25 Jahre Süd-Lotto. 1955–1980, München 1980. Als Beispiel für die Umsetzung in süddeutschen Territorien: Gründliche Nachricht von dem sogenannten Lotto di Genoua insgemein, sodann deren bey dem hochfürstlichen wirzburgischen Lotto hinzu gekommenen mehreren und neueren Spiel-Arten: zum Nutzen des Publici in öffentl[ichen] Druck gestellt, von der hochfürstl. wirzburg. General-Administration des allhier errichteten Lotto, Würzburg 1768.

³³ La théorie des jeux de hasard ou analyse du krabs, du passe-dix, de la roulette, du trente et quarante, du pharaon, du biribi et du lotto, par P. N. Huyn, sine loco 1788. Die Lotterrie wurde auch zur Finanzierung der Arbeitshäuser herangezogen: Wolfgang Wüst, Bettler und Vaganten als Herausforderung für die Staatsraison im Hochstift und der Reichsstadt Augsburg, in: Jahrbuch des Vereins für Augsburgs Bistumsgeschichte 21 (1987) S. 250.

dert eine neue Dimension erreichte. Dezidiert nahm man in der Herrschaft Fugger-Kirchberg-Weißenhorn³⁴ 1726 dazu mit dem Steuerinstrument guter Policy Stellung. *Vom spilen. Nach deme daß vebermessig verderblich spilen nichts anders alß zertrennung freündtlichen willens, neid, bass, zorn, gottslästerung verursacht und den spilern selbst an jhrer nahrung scheinbarlichen mangel und verderben bringt, so gebeuth die ordenliche herrschafft, daß niemantde, es seye gleich jung oder alt, umb klein- oder großgelt oder geltswerth bey tag noch nacht nicht karten, wirflen oder spilen sollen, da dann hierüber einer oder mehr erwischt oder erfahren wurde, sollen dieselbige soofft es beschicht umb 1 fl. gestrafft werden. [...] jedoch von kurzweil wegen ist zue gelassen umb 1 hl. oder pfenning allein im würrths-hauß und höher nit bey obgesetzter poen und zue bestimbter zeit alß hernach folgt zu-spilen³⁵.*

2.2. Gunkelhäuser, Gassenschwärmer und Ruhestörer

Die gewünschte und geforderte Sittsamkeit unter Hausfrauen wirkte in den frühmodernen Diskurs um die territorialen Kunkel- oder Gunkelhäuser hinein. Auf dem Land wetterten weltliche wie geistliche Landesherren, die im Hausvater und der Hausmutter den verlängerten Arm ihrer Kanzleien sahen, gegen das „wilde“ Treiben in den Arbeits-, Spinn- und K(G)unkelstuben und nächtliche Lärmen auf den Gassen. Ursprünglich waren Kunkelstuben als Orte für den ländlichen, meist textilen Nebenerwerb geschaffen, doch haftete ihnen mit Blick auf die sich dort außerhalb der Ehe- und Hauskontrolle aufhaltende (männliche) Jugend bald ein zweifelhafter Ruf an.

Im Prämonstratenserstift Ursberg sah man 1777 jedenfalls Handlungsbedarf. Die Kanzlei nahm den Abschnitt *Vom Gunkelhausß* in die Landesordnung auf: *Beym tag ist das ausgehen mit der gunkel nicht anderst erlaubt, als daß die weibs-bilder in häuser, wo keine fremde mannsbilder, und die mannsbilder in häuser wo keine fremde weibs-bilder hinkommen, gehen dürfen, also, daß wenn eines in ein hauß kommet, und sich schon jemand des andern geschlechts daselbst befindet, so solle es sich wieder hinweg begeben bey straff 1 pfund heller. Also solle auch keinem erlaubt seyn mit der gunkel in jenes hauß zu gehen, wo man billigen verdacht einer karessen oder verbotenen umgang wieder einen hat, bey vermeidung obiger straf. Nächtlicher weile darf gar niemand mit der gunkel aus dem hauß gehen, angenommen alte, arme, des holz und lichtet unvermögende, die aber von dem h. pfar- rer des ortes vorhero erlaubniß dazu begehren sollen, und haben sie sodann dem amtsdiener hievon die anzeig zu machen. Wiedrigenfalls, und wenn sie in einem*

³⁴ Zum Ehrbegriff im Geschäfts- und Handelsgang der Fugger vgl.: Dana KOUTNÁ-KARG, Die Ehre der Fugger. Zum Selbstverständnis einer Familie, in: Augsburger Handelshäuser im Wandel des historischen Urteils (Colloquia Augustana, Bd.3), hg. von Johannes BURKHARDT, Berlin 1996, S. 87–106.

³⁵ WÜST (wie Anm. 4) S. 461.

*andern haus, als ihnen der h. pfarrer erlaubt sich antreffen lassen, sie wie andere gestrafft werden. Die hausleute, welche wieder obige verordnung sogenante gungelhäuser gestatten, werden für jede person, so inen bey ihnen antrift, um 1. pfd. blhr., und wann sie gar allerhand zotten und possen dabey geschehen lassen, für jede person um 1. fl. straff angezogen*³⁶.

Der reichsstädtische Rat zu Lindau ließ sich gut 100 Jahre früher 1673 im Paragraph *Von Würths-, Schenckh- und Kunckelhäusern* für das Bodenseegebiet erklären. Die Bauern sollten an *sonn-, feyer- und bettügen erst nach verrichtetem gottesdienst und kinderlehr, aber auch nicht länger, dann im winter biß auff sieben und im sommer auff acht uhren in würthß- und schenckhhäuseren geduldet* sein. Alles *johlen und geschrey* war dann einzustellen. Unverheiratete *töchtere und mägd*t sollten ferner *nicht zum wein* verführt werden. Und in *nächtlichen kunckelstubeten* durfte zu *ärgerlichem wesen und sünden kein anlaß und anreizung* gegeben, *insonderheit aber kein lediger baurensohn oder knecht gelitten* werden³⁷.

In der ostschwäbischen Zisterzienserabtei Oberschönenfeld zog man 1667 ebenfalls gegen die örtlichen Gungelhäuser zu Felde: *Gebüthen wir denen gesam[m]ten underthanen zu verhütung grosßen übls, so schon zum öfthern durch das nächtliche zusam[m]engehen mit der gungel pabsiret und gescheehen, das jeder die seinige nächtlicherzeit zu hauß behalten solle, soferne dergleichen gungelhäusere gefunden würden, so solle derjenige, so das gungelhauß haltet, und der von deme solches ausgehet, jeder per 3 fl[orin] gestrafft werden*³⁸.

Die fleißige Hausfrau bedurfte ferner ihrer Nachtruhe, das galt für sie und die Kinder. So sind die städtischen und ländlichen Ordnungen voller Sanktionen gegen nächtliche Spießgesellen und Unruhestifter. In der Reichsstadt Kempten stellte man das *nachtschwermen, schrejen, pfeiffen, Degen wezen*³⁹ und *alles ruhe störende* konsequent unter Strafe⁴⁰. In Lindau verbot man das lärmende Brauchtum des nächtlichen *Knöpflens*⁴¹. Die Policyordnung von 1673 sah deshalb vor: *Deßgleichen zu der christlichen adventszeit das nächtliche knöpflen oder werffen in die fenster und dergleichen ungebühr, auch insgemein alles jauchzen, schreyen und johlen deß nachtß noch weiter underlassen werden, wer aber in einichen weg faßnacht halten, knöpflen oder etwas dergleichen thun sollte, den soll das policeygericht nach ermässigung der umbständ mit einer ernsten geltbuß anstehen*⁴². Für die Dörfer des Klosters Oberschönenfeld galt Ähnliches. 1667 ließ die „regierende“ Äbtissin Maria Irmingard II. Stichaner wissen: *Welcher zu nächtlicher zeit, oder*

³⁶ Ebd., S. 363.

³⁷ Ebd., S. 168.

³⁸ Ebd., S. 269.

³⁹ Steht hier sicher für jede Art von Waffentragen.

⁴⁰ Wüst (wie Anm. 4) S. 145.

⁴¹ In den Knöple(n)snächten der Fastenzeit warf man Gegenstände (Steine, Linsen, Erbsen o. ä.) an die Fenster, um Einlass zu erhalten.

⁴² Wüst (wie Anm. 4) S. 178 f.

sonst unziem[m]liches geschrey, rumor und tumult auf der gasßen oder in häußeren treiben wurde, soll per 3 fl[orin] gebüßet, jm fahl aber die straff bey jhme nichts fruchten wurde, gegen demselben mit schwehrerer straff verfahren werden⁴³.

3. Ehe und Treue

Mit hausfraulichen Tugenden waren eng eheliche Verpflichtungen verbunden. Treue, Zuverlässigkeit und sexuelle Enthaltbarkeit standen im Fokus der frühneuzeitlichen Policy. Die Wahl des Ehegatten musste außerhalb der nahen Verwandtschaft erfolgen, um keine Blutschande auf die Familie zu laden. In der evangelischen Reichsstadt Kempten regelte dies die Ratsregierung im 18. Jahrhundert: *Der ehebruch, hurerey und unzucht samt aller dazu gebunden gelegenheit, kuppeleij und unterschleipf solle, befindenden dingen nach, an guth und ehre oder auch an dem leib empfindlich gestrafft werden. Und da seit einiger zeit ledige schwanger gewordene weibspersonen die verübte unzucht mit erlittener nothzüchtigung haben bemänteln wollen, so wird hiemit von obrigkeits wegen gesezlich verordnet, daß auf dergleichen ausgesonnene ausflüchte der schwangern und als genothzüchtigt sich angebende weibspersonen bey bestrafung der unzucht keine rücksicht genommen wird. Nur dann allein soll die angegebene nothzucht als glaubwürdig angesehen werden, wenn eine solche weibspersohn sogleich und längstens innerhalb 24 stunden die erlittene nothzucht durch ihren vater oder trager entweder bey löbl[ichem] stadtamman amt oder aber ihrem herrn beichtvater entdeckt haben wird⁴⁴.*

Ehebruch, Blutschande und Vergewaltigungen wurden in allen Teilen Schwabens schwer bestraft. In Augsburg sah man 1621 hochgerichtliche Sanktionen vor: *Wurde jemandt, ein junckhfrau oder frauen mit der that nothzwingen und schenden, den sollen die straffherren, alsbald es möglich in die eysen verschaffen.* Streng ahndete man im oligarchisch strukturierten Ratsregiment Ehen in der Verwandtschaft. *Solte aber der erbarkeit so weit vergessen und durch verwandte persohnen miteinander unzucht getrieben und ein bluthschandt begangen werden, so will ein ehrßamer rath, daz solcher mißthäter alsbald gefänglich eingezogen⁴⁵.* Im Landgebiet des Augsburger Domkapitels⁴⁶ galt nicht erst seit 1571 Folgendes: *Es soll jemandt vnehrlich oder köpsweiß bey ainander nit hausen sonder ohn allen verzug*

⁴³ Ebd., S. 266.

⁴⁴ Ebd., S. 143; Wolfgang Wüst, *Wider „ehebruch, hurerey, unzucht, kuppeleij und unterschleipf“ – Policy-Statuten in Kempten im Jahre 1770*, in: Allgäuer Geschichtsfreund – Blätter für Heimatforschung und Heimatpflege, NF 117 (2016), im Druck.

⁴⁵ Wüst (wie Anm. 4) S. 107.

⁴⁶ Walter Pözl, *Die Sorge des Augsburger Domkapitels um die Pilger (1600–1620)*, in: Bayerisches Jahrbuch für Volkskunde 1982 (erschienen 1984) S. 1–15; Wolfgang Wüst, *Hochstift und Domkapitel in der Region*, in: Herrschaft und Politik vom frühen Mittelalter

*auß vnsern oberkaiten vnd gerichtten geschafft werden. Vnnd sollen auch in den gungkelheusern vnd andern orten alle schendliche schampare vnnnd ergerliche wort gesang vnd werck berbotten sein vnd die jungen leut so haimlicher weyß vnehr mit einander getriben mit vngnaden ernstlicher gestrafft werden*⁴⁷.

Eheliche Treue stand der Hausfrau schließlich auch über den Tod des Gatten gut an. Oftmals wurde sie aber auch übertrieben. In Lindau⁴⁸ musste deshalb der Rat die offizielle Trauerzeit per Mandat begrenzen. Trauerflor und Trauerbinden sollte man längstens drei Monate tragen. *Hiebey ist noch dises zu erinnern, daß die dreifache umbbinder umb elltern und ehgatten länger nicht als ein vierteljahr; umb alle andere weitere verwandte aber mehr nicht als vier wochen getragen werden sollen. Auß dißsen jezgesetzten reguln nun können die übrige fällt nach denen gradibus oder weite der freünd- vnd schwägerschafft gar leicht ermessen und geurtheit werdenn*⁴⁹.

4. Ergebnisse

Sorgfalt, Sparsam-, Sauber-, Sittsam- und Schicklichkeit – sie gelten als zeitlose hausfräuliche Tugenden – traten uns in den Policeyquellen des 15. bis 19. Jahrhunderts in verschiedener Gestalt gegenüber. Ihre Inhalte unterschieden sich aber vom modernen Denken unseres 21. Jahrhunderts und dem sich seit der Industrialisierung entwickelnden und von der Genderforschung begleiteten Haus-Frauen-Bild. Nehmen wir exemplarisch die Begriffe für Sorgfalt und Sauberkeit heraus, so galten diese Leittugenden meistens im agrarisch geprägten Umfeld der konkreten häuslichen Feuerverhütung. Im Spitalsland des Augsburger Heilig-Geist-Spitals holte der Gesetzgeber noch 1764 weit aus: *Da durch das in geheizten stuben und backoefen vorgenommene flachs doerren schon so manche verderbliche feuersbrunsten entstanden sind, dergestalten daß man hierinfallt nicht genug vorsichtigkeit gebrauchen kan, als wird dise gefaehrliche zubereitung so viel es thunlich ist, lediglich verboten, wann aber dennoch ein anhaltend feuchtes und regenwetter den flachs bey der sonnenhitz zu doerren und darzu folgenden fruehling abzuwar-*

bis zur Gebietsreform (Der Landkreis Augsburg, Bd.3), hg. von Walter PÖTZL, Augsburg 2003, S.114–143.

⁴⁷ WÜST (wie Anm. 4) S.290.

⁴⁸ Johannes C. WOLFART, Religion, government and political culture in early modern Germany: Lindau, 1520–1628 (Early modern history: Society and culture), Basingstoke u. a. 2002; DERS., In zweifacher Deckung: Die historiographische Umsetzung des Augsburger Religionsfriedens im Falle Lindaus, in: Der Augsburger Religionsfriede 1555. Ein Epochenereignis und seine regionale Verankerung. Ergebnisse einer Tagung des Historischen Verein für Schwaben und der Schwaben-Akademie Irsee vom 3. bis 5. März 2005 (Zeitschrift des Historischen Vereins für Schwaben und Neuburg, Bd.98), hg. von Wolfgang WÜST/Georg KREUZER/Nicola SCHÜMANN, Augsburg 2005, S.217–224.

⁴⁹ WÜST (wie Anm. 4) S.177.

ten nicht gestatten wurde, so mag gleichwoblen nachgesehen werden, den backofen tagszeit zu disem endzweck, laenger aber nicht, als biß man in die vesper gelaeutet hat, zu heizen, wann es noch spaether geschehen solte, so hat der obervogt die haußleuthe um fünf Gulden zu bestrafen⁵⁰.

Für die Siedlungen um das ostschwäbische Zisterzienserkloster Oberschönenfeld, wo der Flachsanzbau verbreitet war, galt 1667 ganz Ähnliches: *Es solle niemandt in bachöefen, noch viel weniger in der stuben flachß dörren, welcher oder welche darwider handelt oder gedachtermaßen mit flachßdörren schuldig befunden wurde, ist nicht nur allein der herrschafft in hohe straff, sondern zugleich auch der befundene flachß verfallen. Solte aber ein größerer schaden dadurch entstehen, wurde der übertretter dises verbotts zu abführung alles schadens angehalten werden. Wesßhalben auch ein jeder underthan sowohl beÿ tag als nacht ein schaff mit wasßer im hauß haben, dann mit einer latern und laither im fahl der noth verseeen seÿn solle⁵¹.*

⁵⁰ Wüst (wie Anm. 26) S. 230f.

⁵¹ Wüst (wie Anm. 4) S. 269.